

## §. 129.

Ausfertigung auf die gefaßten Beschlüsse.

Die auf den Grund der von der Kammer gefaßten Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen werden von einem Secretair derselben, oder, wenn sie auf den Bericht einer Deputation gefaßt worden sind, von dem Referenten abgefaßt und der Kammer zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Bei wichtigen Beschlüssen kann die Kammer eine Verlesung der Ausfertigung in zwei unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen beschließen, bevor sie sich über selbige erklärt.

Ist die Genehmigung erfolgt, so werden die Concepte von dem Präsidenten und dem Concipienten signirt.

Die Reinschriften unterzeichnet der Präsident im Namen der Kammer.

Bei gemeinschaftlichen Ausfertigungen beider Kammern erfolgt die Ausfertigung bei derjenigen, welche nach §. 151 die Initiative der Mittheilungen in der Sache gehabt hat, und die Signatur und Unterschrift ist in obiger Maasse in beiden Kammern zu bewirken.

Am Schlusse des Landtags kann die Kammer das Directorium ermächtigen, die noch rückständigen Schriften zu prüfen und zu genehmigen.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Deputation sagt:

a) Die von dem Referenten gefertigten Schriften werden, bevor sie in die Kammer kommen, anoch von der Deputation geprüft. Dies wenigstens die zeitherige Praxis. Da sich nun dieselbe bewährt hat, so möchte nach dem Worte:

„abgefaßt“

im ersten Abschnitte anoch eingeschaltet werden:

„in der Deputation geprüft.“

b) Es ist vorgekommen, daß am Schlusse des Landtags auch der betreffende Referent beauftragt worden ist, die von dem Referenten der andern Kammer gefertigten Schriften zu prüfen; und wenn es unleugbar ist, daß er, als mit dem Gegenstande vorzugsweise vertraut, dazu noch mehr befähigt ist, als das Directorium, so möchte auch künftig eine solche Mitwirkung des Referenten nicht immer zu entbehren sein. Gleichwohl schien es bedenklich, durch Hinzufügung einer solchen Ermächtigung, wie sie die Deputation in den §. aufzunehmen anfänglich allerdings beabsichtigte, mit klaren Worten gegen die Regel zu verstoßen, wornach am Schlusse des Landtags nur die Directorien noch 7 Tage lang zu functioniren und Auslösung zu beziehen haben sollen. So kam es denn, daß sich die Deputation zuletzt in dem Beschlusse vereinigte, den letzten Abschnitt dieses §. ganz in Wegfall zu bringen und damit die, je nach Bedürfnis, beim eintretenden Landtagschlusse in Bezug auf Schriftenprüfung und Genehmigung etwa zu treffenden Maasregeln in das Ermessen der Kammern zu stellen.

Vicepräsident v. Friesen: Es liegen also zwei Anträge vor, erstens nämlich, daß im Anfange des Paragraphen auf der dritten Zeile nach dem Worte: „abgefaßt“ die Worte hinzugefügt werden: „in der Deputation geprüft“, und daß der letzte Satz wegfalle, welcher so lautet: „Am Schlusse des Landtags kann die Kammer das Directorium ermächtigen, die noch rückständigen Schriften zu prüfen und zu genehmigen.“ Wenn Niemand über den Paragraphen zu sprechen wünscht, so kann ich die Frage stellen: ob die Kammer genehmigt, daß die Worte: „in der Deputation geprüft“ eingeschaltet werden? — Wird einstimmig genehmigt.

I. 4.

Vicepräsident v. Friesen: Zweitens frage ich: ob am Schlusse des Paragraphen der letzte Abschnitt in Wegfall kommen solle? — Wird ebenfalls einstimmig genehmigt.

Vicepräsident v. Friesen: Schließlich stelle ich die Frage: ob mit diesen Veränderungen der ganze Paragraph angenommen wird? — Er wird einstimmig angenommen.

## §. 130.

Geltendmachung abweichender Ansichten.

Der nach der Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß einer Kammer spricht deren Gesamtmeinung aus, abweichende Meinungen einzelner Mitglieder oder der Minderzahl können daher nicht berücksichtigt werden.

Ist jedoch der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo bloß ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterm auf Verlangen jede abweichende Meinung beigelegt werden.

Die Abfassung der desfalligen Beilage liegt demjenigen ob, der die Beifügung seiner Meinung verlangt.

Hat in dem §§. 92 und 103 der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Falle zwar die Majorität einer Kammer für die Bewerfung eines Gesetzworschlags oder Ablehnung der Bewilligung sich erklärt, jedoch nicht in der dazu erforderlichen Vollzähligkeit; so kann dies in der ständischen Schrift bemerkt werden.

Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat nichts zu diesem Paragraphen erinnert. Wenn Niemand über denselben zu sprechen wünscht, so kann ich die Frage stellen: ob §. 130 unverändert angenommen werde? — Wird einstimmig bejaht.

## §. 131.

Separatstimmen einzelner Classen der Kammermitglieder.

Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben. Eine solche Separatstimme muß in die Erklärung der Ständeversammlung neben dem Beschlusse der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.

Vicepräsident v. Friesen: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? — Die Deputation hat nichts zu erinnern gehabt. Da Niemand spricht, stelle ich die Frage: ob §. 131 unverändert angenommen werde? — Wird einstimmig angenommen.

## Fünfzehnter Abschnitt.

Von den Wahlen in den Kammern.

## §. 132.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei den Abstimmungen einer Kammer zum Zwecke von Wahlen treten in Rücksicht auf die erforderliche Zahl der Stimmen, die Stimmberechtigung und die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Abstimmung, die Vorschriften §. 114, 115 und 121 ein.

Vicepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung liegt zu diesem Paragraphen ebenfalls nicht vor, und da auch in der Kam-

3\*